

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 4. März 1977

27. Stück

- 113.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen und Sonderregelung für das Geschäftsjahr 1977  
(NR: GP XIV RV 327 AB 409 S. 47. BR: AB 1620 S. 359.)
- 114.** Bundesgesetz: Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes  
(NR: GP XIV RV 350 AB 410 S. 47. BR: AB 1621 S. 359.)
- 115.** Bundesgesetz: 7. StVO-Novelle  
(NR: GP XIV AB 424 S. 47. BR: AB 1619 S. 359.)
- 116.** Bundesgesetz: Änderung des Volksbegehrensgesetzes 1973  
(NR: GP XIV RV 313 AB 353 S. 47. BR: AB 1617 S. 359.)

**113.** Bundesgesetz vom 2. Feber 1977, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1977 eine Sonderregelung getroffen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, 90/1960, 414/1970, 313/1971, 27/1973, 96/1974, 795/1974 und 289/1976 wird geändert wie folgt:

§ 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die für das Geschäftsjahr 1977 eingegangenen Beiträge nach Abs. 1 verbleiben nach Abzug der Vergütung für die Krankenversicherungsträger gemäß Abs. 2 und nach Abzug des die Sozialversicherungsträger und die Arbeitslosenversicherung belastenden Aufwandes an Wohnungsbeihilfen dem Bund. An die Träger der Sozialversicherung sind aus den Eingängen an Beiträgen entsprechende, ihrem Aufwand an Wohnungsbeihilfen angemessene Vorschüsse zu leisten.“

### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.

(2) Die für das Geschäftsjahr 1977 getroffene Sonderregelung (Art. I) tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft.

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

Kreisky

Kirchschläger

Weißenberg

**114.** Bundesgesetz vom 2. Feber 1977, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Die im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1965 gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, aufgestellten Grundsätze werden wie folgt geändert:

1. § 7 erster Satz hat wie folgt zu lauten:

„§ 7. Nach einer dreijährigen Verwendung als landwirtschaftlicher Facharbeiter und erfolgreicher Absolvierung einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der landwirtschaftliche Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen.“

2. § 11 erster Satz hat wie folgt zu lauten:

„§ 11. Nach einer Gehilfenzeit von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Gehilfe zur Meisterprüfung zuzulassen.“

3. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit der in der Landwirtschaft und in verwandten Berufen zurückgelegten Lehrzeit (unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten) bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren.“

4. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Nach einer praktischen Betätigung von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Forstfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstfacharbeiter allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten auf sämtlichen Gebieten der Forstwirtschaft nachzuweisen.

(2) Nach einer praktischen Betätigung von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Forstgartenfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstgartenfacharbeiter allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten auf sämtlichen Gebieten der Forstwirtschaft, insbesondere auf dem Gebiete der Forstpflanzenproduktion und Kulturpflege, nachzuweisen.

(3) Durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird die Berufsbezeichnung ‚Meister‘ erworben. Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß der Berufsbezeichnung ‚Meister‘ das jeweilige Fachgebiet, auf dem die Prüfung abgelegt wird, beizufügen ist.“

5. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. Zur Facharbeiterprüfung (§ 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 4) oder zur Gehilfenprüfung (§ 10 Abs. 3) ist auch zuzulassen, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und insgesamt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft, in Sondergebieten der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses nachweisen kann.“

6. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Nachsicht von Voraussetzungen für die Meisterprüfung darf nur erteilt werden, wenn der Nachsichtwerber mindestens sieben Jahre in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft praktisch tätig war und seine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann. Eine hinreichende tatsächliche Befähigung ist als gegeben anzunehmen, wenn der Nachsichtwerber an einem auf die Meisterprüfung vorbereitenden Kurs mit Erfolg teilgenommen hat.“

7. a) § 23 erhält die Bezeichnung § 23 Abs. 1.

b) Dem nunmehrigen § 23 Abs. 1 ist nachstehender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Zeugnisse im Sinne des § 17 Abs. 4 über eine gemäß §§ 5, 6, 10, 13, 14 und 19 erfolgte Ausbildung und Lehrzeugnisse im Sinne des § 97 Abs. 3 Landarbeitsgesetz unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267.“

## Inkrafttreten und Vollziehung

### Artikel II

Art. I tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung, im übrigen in jedem Lande gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Lande erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft.

### Artikel III

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den Grundsätzen des Art. I sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

### Artikel IV

Mit der Wahrnehmung der dem Bunde gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

### Kirchschläger

Kreisky

Weißenberg

## 115. Bundesgesetz vom 2. Feber 1977, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (7. StVO-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 204/1964, 229/1965, 209/1969, 274/1971, 21/1974, 402/1975 und 412/1976 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 228/1963, 163/1968, 405/1973 und 576/1976 wird wie folgt geändert:

Im § 100 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) Bei Übertretungen der Bestimmungen der §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 3, 19 Abs. 1 bis 7, 37 Abs. 2 und 3, 38 Abs. 5 und 7, 46 Abs. 1 bis 4, 47, 52 Z. 2, 4 a und 4 c und 53 Z. 10 sowie bei mit Meßgeräten festgestellten Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit (§§ 20 Abs. 2 und 52 Z. 10 a) im Ausmaß von 20 bis 30 km/h können — sofern in diesen Fällen nicht Umstände im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c vorliegen — die Bestimmungen des § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 mit der Maßgabe angewendet werden, daß Geldstrafen bis 300 S sofort eingehoben werden.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1977 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut, soweit die Vollziehung nicht den Ländern zusteht und insoweit den Landesregierungen obliegt.

Kreisky                      Kirchschräger                      Lanc

**116. Bundesgesetz vom 2. Feber 1977, mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Volksbegehrensgesetz 1973, BGBl. Nr. 344, wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Hauptwahlbehörde und die Bezirkswahlbehörden berufen, die nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 194/1971 und 280/1973 jeweils im Amte sind.“

2. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Antrag muß von mindestens 10 000 Personen, die in der Wählererevidenz (Wählererevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601) einge-

tragen sind, unterstützt sein. Die hiezu erforderlichen Erklärungen (§ 4 Abs. 1) sind nur gültig, wenn die Bestätigung der Gemeinde (§ 4 Abs. 2) auf diesen Erklärungen nicht vor dem 1. Jänner des der Antragstellung auf Einleitung eines Volksbegehrens beim Bundesminister für Inneres vorangegangenen Jahres erteilt worden ist.“

3. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. Im übrigen gelten für das Eintragungsverfahren sinngemäß die Bestimmungen des § 61 Abs. 1, 2 und 4 und der §§ 67, 68 und 74 der Nationalrats-Wahlordnung 1971.“

4. § 20 hat zu entfallen.

5. § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Den Gemeinden sind die ihnen bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsenen notwendigen und ordnungsgemäß ausgewiesenen Kosten vom Bund insoweit zu ersetzen, als sie nicht gemäß § 12 des Wählererevidenzgesetzes 1973 abgegolten sind.“

6. In der Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 (Wortlaut des Aufdruckes der „Unterstützungserklärung“) haben in der Bestätigung der Gemeinde die Worte „am ..... (Stichtag)“ zu entfallen.

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des Art. I Z. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, betraut.

Kreisky                      Kirchschräger                      Broda  
   Rösch



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.